

„Unternehmermodell“ für die betriebsärztliche Betreuung

Ärzttekammer erkundet das Interesse der niedergelassenen Ärzte in Nordrhein – Einrichtung einer „Fachkundigen Stelle“ angestrebt

von **Brigitte Hefer**

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Arztpraxen ist entbürokratisiert worden.* Die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) will ihre Mitglieder durch die Einrichtung einer so genannten Fachkundigen Stelle dabei unterstützen, die neu geschaffene Flexibilität zu nutzen und das „Unternehmermodell“ in ihren Praxen einzuführen.

Der Unternehmer kann in Abhängigkeit von der Betriebsgröße nun zwischen drei Modellen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wählen:

- *Regelbetreuung* mit festen Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft (alle Betriebe)
- *grund- und anlassbezogene Betreuung* ohne feste Einsatzzeiten, jedoch mit Nennung vieler Anlässe, die eine Betreuung nach sich ziehen müssen (Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern)
- *„Unternehmermodell“*: alternative, bedarfsorientierte Betreuung, die die Teilnahme an Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen durch den Unternehmer und die Einrichtung der Fachkundigen Stelle bei der Ärztekammer sowie die Zusammenarbeit des Unternehmers mit dieser erfordert (Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern)

Die Ärztekammer Nordrhein erwägt, ihren Kammerangehörigen

diese alternative, bedarfsorientierte Betreuung anzubieten.

Kernpunkte des „Unternehmermodells“

Bei der Alternativbetreuung – auch Leitlinienkonzept, alternative BuS-Betreuung oder eben Unternehmermodell genannt – braucht der Praxisinhaber keinen Betriebsarzt und keine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verpflichten, sondern schließt sich der von der Fachkundigen Stelle angebotenen Betreuung an.

Die Alternativbetreuung besteht aus folgenden Elementen:

- Schulung des Unternehmers (2 Blöcke à 3 mal 45 Minuten innerhalb von 2 Jahren, diese können teilweise als E-Learning-Module absolviert werden; Auffrischung im Fünfjahrestakt)
- Kooperation mit der Fachkundigen Stelle

Was ist die Fachkundige Stelle?

Die Fachkundige Stelle, eine Kooperation zwischen der Ärztekammer Nordrhein, die die Alternativbetreuung anbietet, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und vertraglich verpflichteten Dienstleistern (branchenkundige Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit), übernimmt folgende Aufgaben:

- Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der teilnehmenden Betriebe mit Erstbegehung, kontinuierlicher betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Bera-

tung sowie anlassbezogenen, bedarfsorientierten Begehungen

- Durchführung der Schulungen
- Anbieten einer Hotline zu betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Fragen
- Erstellung und Übermittlung praxisgerechter Handlungshilfen, Musteranweisungen, Dokumentationshilfen etc.
- Evaluation der Maßnahmen
- Information an die BGW, welche Arztpraxen an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen

Was kostet die alternative bedarfsorientierte Betreuung?

Es soll eine Jahrespauschale erhoben werden, die die Aufgaben abdeckt. Eine konkrete Kostenkalkulation lässt sich erst nach Ermittlung der Teilnehmerzahl aufstellen, nach ersten groben Kalkulationen ist mit einem zweistelligen Jahresbeitrag zu rechnen.

Wie geht es weiter?

Zunächst soll ermittelt werden, ob eine ausreichende Anzahl von Arztpraxen zur Teilnahme an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung gewonnen werden kann.

Hierzu werden in Kürze stichprobenartig Arztpraxen angeschrieben.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl ist bis Ende 2006 der Aufbau einer Fachkundigen Stelle bei der Ärztekammer Nordrhein geplant, so dass diese zum 1. Januar 2007 ihre Arbeit aufnehmen könnte.

Weitere Informationen

gibt gerne Dr. Brigitte Hefer,
Ärzttekammer Nordrhein,
Telefon 0211/4302-1504

* Mit Inkraftsetzung der neuen Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind seit dem 1. Oktober 2005 für Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die bisherigen Vorschriften (BGV A6 und BGV A7) entfallen (siehe auch „Mehr Spielraum für Arztpraxen“, Rheinisches Ärzteblatt Februar 2006, Seite 18, Internet: www.aekno.de/archiv/2006/02/018.pdf).